

SCHULORDNUNG

vom 01.10.2005 (ersetzt die Fassung vom 01.07.2001)

I. Allgemeines

Die Musikschule Wachtberg bietet von der musikalischen Früherziehung im Vorschulalter, der musikalischen Grundausbildung in der Grundschulzeit über den Instrumentalunterricht für Kinder und Jugendliche bis hin zum Erwachsenenunterricht eine fundierte und fachgerechte Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich kann jeder den Antrag auf Aufnahme in die Musikschule stellen. Ziel des Instrumentalunterrichts ist eine erfolgreiche, auf ein späteres Musikstudium vorbereitende Ausbildung. Grundlage dafür ist eine ausreichende Qualifikation der Lehrkräfte. Folgende Qualifikationsmerkmale sind alternativ Voraussetzung für eine Lehrfähigkeit an der Musikschule Wachtberg: a.) abgeschlossenes Studium an einer Musikhochschule bzw. die erfolgreiche Ablegung des Vordiploms b.) abgeschlossenes pädagogisches Studium u.a. für das Fach Musik c.) herausragende Ergebnisse eigenen musikalischen Schaffens d.) Erfahrung in der Abhaltung von Musikkursen

Der Unterricht der Musikschule Wachtberg findet dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend in möglichst vielen Ortschaften der Gemeinde in den dort vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen statt. Ein Anspruch des Schülers auf Unterricht in einem bestimmten Gemeindeort, an einem bestimmten Unterrichtstermin oder/und durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Die Unterrichtsgebühr sollte möglichst im Wege des Lastschriftverfahrens (Bank einzugsverfahren) eingezogen werden. Auf dieses Verfahren ist das Anmeldeformular der Musikschule abgestimmt. Für den Fall, dass Sie sich nicht des Abbuchungsverfahrens bedienen wollen, ist die Unterrichtsgebühr (siehe Gebührentabelle) zum Ersten eines jeden Monats auf das Konto der Musikschule zu entrichten.

Bei der Unterrichtsgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, welche monatlich als für alle 12 Monate des Jahres gleichbleibende Rate zu zahlen ist. Hierbei können mehrere Raten zusammengefasst werden. Bei Unterrichtsstunden, die von Seiten des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten Erziehungsberechtigten abgesagt bzw. nicht in Anspruch genommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholung bzw. Rückvergütung der Unterrichtsgebühr.

Für von der Musikschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden pro Schuljahr keine Gebührenrückerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahrs auf schriftlichen Antrag erstattet. Hierbei wird für jede Stunde 1/4 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

An gesetzlichen Feiertagen und in den nordrhein-westfälischen Schulferien entfällt der Unterricht. Zu den Schulferien zählen auch die beweglichen Ferientage, deren Handhabung in der Gemeinde Wachtberg einheitlich geregelt ist. Ebenso entfällt der Unterricht an lokalen Festtagen, wie z.B. Weiberfastnacht und Rosenmontag. Die genaue Ferienordnung entnehmen Sie bitte der aktuellen Broschüre der Musikschule.

Regelmäßige Unterrichtsteilnahme, sowie ausreichende Unterrichtsvor- bzw. -nachbereitung sind für den Unterricht unabdingbar und für den Schüler verpflichtend.

Die in den jeweiligen Unterrichtsstätten geltenden Hausordnungen gelten auch für den Musikunterricht.

II. Musikalische Früherziehung

Der Unterrichtszeitraum erstreckt sich in der Regel bei der musikalischen Früherziehung über zwei Jahre (24 Monate) bei der musikalischen Grundausbildung über ein Jahr (12 Monate).

Eine Kündigung zum Kursende ist nicht nötig.

Die Unterrichtsdauer beträgt wöchentlich 45 Minuten. Zu Beginn des Kurses werden die Eltern von den Kursleiter(-inne)n über eventuell benötigtes Unterrichtsmaterial unterrichtet. Die Materialkosten sind nicht in der Unterrichtsgebühr enthalten.

Die ersten zwei Monate nach Kursbeginn gelten als Probezeit, in der beide Seiten zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden können.

Nach der Probezeit ist eine Kündigung zum Ablauf des ersten Zeitraums von 12 Monaten nach Kursbeginn möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine Kündigung im Laufe des zweiten Kursjahres ist nicht möglich (Ausnahmen siehe nächster Absatz).

In außerordentlichen Fällen kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Anerkennung eines solchen Grundes bedarf der gegenseitigen Übereinkunft.

Außerordentliche Gründe sind z.B.:
Wegzug aus dem Gemeindegebiet; Erkrankung des Kindes, die länger als drei Monate die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht
Sollten organisatorische Gründe, wie z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl, die Verlegung des Kurses auf einen anderen Termin oder eine andere

Unterrichtsstätte nötig machen, besteht bis zu 14 Tagen nach Wirksamwerden der Änderung eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit.

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen die Kinder zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende persönlich bei dem/der Kursleiter/-in abgegeben bzw. abgeholt werden. Außerhalb der Kurszeiten kann keine Aufsicht von Seiten der Lehrkräfte übernommen werden.

III. Instrumentalunterricht

Neben Einzelunterricht ist bei einzelnen Instrumenten (z.B. Blockflöte und Gitarre) Gruppenunterricht möglich. Ein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht bzw. Gruppenstärke) besteht nicht. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Änderung der Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht bzw. Gruppenstärke), so wird für die Gebührenerhebung mit Beginn des folgenden Monats die neue Unterrichtsform zugrunde gelegt.

Der Einzelunterricht dauert in der Regel 45 Minuten. Bei Anfängern kann in Absprache mit dem jeweiligen Instrumentallehrer ein 30-minütiger Unterricht ausreichen.

Die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, in der beide Seiten zum jeweiligen Monatsende mit einwöchiger Kündigungsfrist das Unterrichtsverhältnis beenden können. Nach der Probezeit beträgt die Unterrichtsdauer mindestens sechs Monate. Danach ist eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei Nichtbeachtung der Schulordnung behält sich die Schulleitung eine Vertragskündigung zu jedem Monatsende vor.

Alle Kündigungen bedürfen der schriftlichen Form und müssen von bzw. gegenüber der Schulleitung ausgesprochen werden.

Gerichtsstand für beide Teile ist Bonn.

Die Schulordnung gilt für alle Schüler. Mit Aufnahme des Unterrichts erkennen der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte diese Schulordnung verbindlich an.

IV. Gebührentabelle (gültig ab 01.01.2011)

Bei der Unterrichtsgebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, welche monatlich als für alle 12 Monate des Jahres gleichbleibende Rate zu zahlen ist (Jahresgebühr jeweils in Klammern)

Musikalische Früherziehung:	29,00 €/ Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Min. pro Woche (348,- € p.a.)
Instrumentalunterricht (Einzel):	82,00 €/ Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Min. pro Woche (984,- € p.a.) 58,00 €/ Monat für eine Unterrichtseinheit à 30 Min. pro Woche (696,-€ p.a.)
Instrumentalunterricht (Gruppe):	<u>bei 2 Teilnehmern:</u> 48,00 €/ Pers. / Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten pro Woche (576,00 € p.a.) 32,00 €/ Pers. / Monat für eine Unterrichtseinheit à 30 Minuten pro Woche (384,00 € p.a.) <u>bei 3 - 4 Teilnehmern:</u> 32,00 €/ Pers. / Monat für eine Unterrichtseinheit à 45 Minuten proWoche (384,00 € p.a.)

Änderungen vorbehalten

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Grafschaft-Wachtberg eG; Kto.-Nr. 6115423
(BLZ 577 622 65)